

Satzung der

Naturkindertagespflege „KINDER’S GÄRTLE“

Dossenbach e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Naturkindertagespflege „KINDER’S GÄRTLE“ Dossenbach e.V. Sitz des Vereins ist der Ortsteil Dossenbach der Gemeinde Schwörstadt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zwecks des Vereins, Mittelverwendung

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

1. Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern, durch den Verein soll durch Naturerlebnisse die lebendige Beziehung von Kindern zur Natur erhalten, erweitert und gefördert werden. Dadurch werden sie auf spielerische und entdeckende Weise zu umweltbewusstem Handeln angeregt. Jedes Kind soll die Möglichkeit haben, sich einige Stunden in der Woche in der Natur zu bewegen, zu entspannen und sich seinen individuellen Bedürfnissen entsprechend zu erleben und zu verhalten. Ein wesentliches Element hierbei ist die Erfahrung von Besinnung und Stille. Ziel ist es, den Kindern Zeit und Raum für die Entwicklung ihrer persönlichen Fantasie und Kreativität zu geben. Durch die räumliche Weite wird ein natürliches Sozialverhalten gefördert.
2. Förderung von Umwelt-, Landschaft- und Naturschutz zur Vermehrung des Wissens über Natur, Landnutzung, Ernährung und Gesundheit sowie über Wildtiere, Wildpflanzen, Nutztiere und Nutzpflanzen

Die Verwirklichung der Zwecke des Vereins erfolgt u.a.

1. durch die Anlage von Hecken, Habitats und Streuobstwiesen, Pflege von flächenhaften Naturdenkmälern, Pflege von Biotopen Schaffung von Nistmöglichkeiten
2. Beratung und Mitwirkung zur Erhaltung der Lebensgrundlagen von Tieren und Pflanzen und durch Vermehrung des Wissens über sie
3. durch Gruppenarbeit mit Kindern im oben genannten Sinn unter fachkundiger Leitung
4. der Verein betreibt zur Erfüllung seines Zwecks einen Treffpunkt im Außenbereich mit Einfriedung sowie Schutzhütte für ein sicheres Umfeld der Kinder im Ortsteil Dossenbach
5. durch das Betreiben einer Naturkinderkrippe mit naturpädagogischer Bildungsarbeit
6. der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral

Der Verein unterstützt Ziele anderer Umweltschutzverbände sowie Naturpädagogische Verbände. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist durch persönliche Tätigkeit oder ideelle oder materielle Leistung die Zwecke des Vereins zu fördern. Mitglieder können auch Körperschaften des öffentlichen Rechts oder sonstige Personenvereinigungen werden. Anträge auf Mitgliedschaft sind an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch den Tod des Mitglieds bzw. Liquidation bei juristischen Personen;
2. Durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30. September mitzuteilen ist. Er wird wirksam zum Ende des Kalenderjahres;
3. Durch Ausschluss aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung der Mitglieder. Zwischen der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung der Einladung folgenden Tag. Unbeschadet dieser Regelung kann ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe von Grund und Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Wahl des Vorstands, die Entscheidung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und über die Auflösung des Vereins. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen sieben Tage vor Versammlungsbeginn dem einberufenden Vorstandsmitglied vorliegen.

Berechtigt zur Teilnahme sind alle Mitglieder, stimmberechtigt sind diejenigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Zu Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks ist eine Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder von drei Vierteln erforderlich. Auf Wunsch eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich durchzuführen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter die jeweils für drei Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Zusammenkünften mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 7 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

§ 8 Protokollierung

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Der Mindestbeitrag beträgt 15€ pro Jahr.

§ 10 Tätigkeit im Verein

Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Arbeitnehmer des Vereins, ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Für die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern bedarf es der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit des Vorstands. Die Mitglieder des Vorstands erhalten ihre nachgewiesenen Aufwendungen/Auslagen ersetzt. Daneben kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verein zu je 50 % an den NABU Deutschland e.V. sowie dem Landesverband für Kindertagespflege e.V. Baden-Württemberg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 In Kraft treten der Satzung

Die Satzung vom 01.02.2025 wurde mit Beschluss vom 5.März 2025 geändert.